WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili
Dr. Peter Winkler
Dr. Stefan Sandrini
Dr. Stefan Engele
Dr. Martina Malfertheiner
Dr. Alfredo Molinari
Dr. Massimo Moser
Dr. Oskar Malfertheiner
Rag. Stefano Seppi
Dr. Andrea Tinti

Mitarbeiter - Collaboratori
Dr. Karoline de Monte
Dr. Iwan Gasser
Dr. Michael Schieder
Stephanie Vigl

Nummer: 19

vom: 2018-02-16

Autor: Dr. Peter Winkler

Rundschreiben

An alle interessierten Kunden

Steuerbegünstigung "Hotel Bonus" 2017-2018 für Hotels, Gasthöfe, Campingplätze, Residence, Jugendheime usw. - "Click Day" am 26.02.2018

Bekanntlich wurde 2014[1] zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit für Unternehmen im Hotelsektor ein Steuerguthaben eingeführt. In den letzten Jahren erfuhr diese Steuerbegünstigung zahlreiche Veränderungen. Im Folgenden bringen wir einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen für die in den Jahren 2017-2018 getätigten Ausgaben.

1. Begünstigte Subjekte

Um die Begünstigung in Anspruch zu nehmen, muss das Unternehmen verschiedene Charakteristiken aufweisen:

- zum 1. Jänner 2012 bereits bestanden haben,
- ein Beherbergungsbetrieb, z.B. Gasthöfe, Feriendörfer, Residenzen, verstreute Hotels (sogenannte „alberghi diffusi"),usw..., mit mindestens sieben Zimmer[2] sein,
- oder agrotouristischer Betrieb sein (Urlaub auf dem Bauernhof)[3].

2. Begünstigte Ausgaben

Das Steuerguthaben betrifft Ausgaben im Zeitraum vom 1. Jänner 2017 bis zum 31. Dezember 2018 für[4]:

1. außerordentliche Instandhaltungsarbeiten, Restaurierungs- und Sanierungsmaßnahmen, Wiedergewinnungsarbeiten[5],
2. Arbeiten zum Abbau von architektonischen Barrieren,
3. Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz,
4. Arbeiten zur erdbebensicheren Sanierung[6].

Ausgaben aus den ersten beiden Punkte werden nur begünstigt, wenn sie auch folgenden Zweck besitzen:

1 siehe unser Rundschreiben Nr. 56 vom 17.06.2014
2 genauer definiert im Art.2, Absatz 1, Buchstabe a des Dekretes des Ministerium für Kulturgüter, kulturelle Aktivitäten und Tourismus Nr. 598/2017
3 Gesetz Nr. 96/2006 und den zutreffenden regionalen Bestimmungen
4 Art. 2, Absatz 1, Buchstabe b, des Dekretes des Ministerium für Kulturgüter, kulturelle Aktivitäten und Tourismus Nr. 598/2017
5 Art. 3, Absatz 1, Buchstaben b ,c und d des DPR Nr. 380/2001
6 gemäß Art. 16-bis, Absatz 1, Buchstabe i des TUIR

- **Erhöhung der energetischen Effizienz oder**
- **erdbebensichere Sanierung.**

Ebenfalls ist der Ankauf von Möbel und Einrichtungsgegenstände begünstigt. Auch in diesem Fall müssen die genannten Bedingungen (Erhöhung der energetischen Effizienz oder erdbebensichere Sanierung) erfüllt werden. Zudem dürfen die Möbel und die Einrichtungsgegenstände vor der achten auf das Investitionsdatum folgenden Steuerperiode weder veräußert noch für betriebsfremde Zwecke verwendet werden.

Begünstigt sind ebenfalls Ausgaben für Renovierungsarbeiten die zu einer Erhöhung der Kubatur führen[7].

3. Das Steuerguthaben – Ermittlung und Verwendungsmöglichkeiten

3.1 Ermittlung des Steuerguthabens

Das Steuerguthaben entspricht 65% der zwischen 1. Jänner 2017 und 31. Dezember 2018 getätigten Ausgaben. Bei der Beurteilung, ob die Ausgaben in den genannten Zeitraum fallen oder nicht ist das Kompetenzprinzip heranzuziehen[8], d.h. der Zeitpunkt der Zahlung ist nicht relevant.

Die angefallenen Ausgaben müssen von einer der folgenden Personen attestiert werden:

- Präsident des Aufsichtsrates,
- Wirtschaftsprüfer,
- Freiberufler, der in der Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder in das Album der Arbeitsrechtsberater eingetragen ist,
- Verantwortlicher eines CAF.

Dieses Steuerguthaben kann im zweijährigen Bezugszeitraum (2017-2018) bis zu einem Höchstbetrag von Euro 200.000,00 in Anspruch genommen werden (65% der Gesamtinvestitionen bis zu Euro 307.692,30).

3.1.1 Berücksichtigung der „De Minimis"-Hilfen

Bei der Auszahlung der genannten Steuergutschriften muss das Limit für die „De Minimis"-Hilfen berücksichtigt werden[9]. Der Betrag, den ein Unternehmen vom Staat innerhalb eines Drei-Jahres-Zeitraum in Form von Begünstigungen erhält, darf nicht mehr als 200.000,00 Euro betragen.

3.2 Verwendungsmöglichkeiten des Steuerguthabens

Der „Hotel Bonus":

- wird auf zwei gleichbleibende Jahresquoten aufgeteilt;
- die erstmalige Inanspruchnahme muss ab der Steuerperiode des auf das Investitionsdatum folgenden Jahres erfolgen;
- wird im Mod. Einkommen angegeben, welches sich auf die Steuerperiode bezieht, in der das Guthaben gewährt wurde;
- kann ausschließlich im Rahmen einer Verrechnung mittels digital einzureichendem Zahlungsvordruck F24 (Entratel/Fisconline) verwendet werden;
- trägt nicht zur Bildung der Steuergrundlage für die Berechnung der Einkommenssteuer (IRPEF/ IRES) und der Wertschöpfungssteuer IRAP bei;
- wird nicht beim Verhältnis der Absetzbarkeit der passiven Zinsen/ negativen Erfolgs-

7 im Rahmen und der Bestimmungen laut Artikel 11 des Gesetzesdekret Nr. 112/2008
8 Art. 109 des TUIR
9 Art. 3, Absatz 2 der EU-Verordnung Nr. 1470/2013

komponenten berücksichtigt[10].

4. Beantragung der Steuerbegünstigung

Um die Steuerbegünstigung in Anspruch zu nehmen, muss ein telematischer Antrag an das Ministerium für Kulturgüter, kulturelle Aktivitäten und Tourismus gestellt werden.[11]

Die Einreichung des Antrages muss innerhalb folgender Fristen erfolgen:

- Ausgaben für das Jahr 2017 ab 1. Jänner 2018 bis 28. Februar 2018
- Ausgaben für das Jahr 2018 ab 1. Jänner 2019 bis 28. Februar 2019

Der vom gesetzlichen Vertreter des betreffenden Unternehmen unterschriebene Antrag muss folgende Angaben beinhalten:

a) Gesamtsumme der Ausgaben und Höhe der begünstigten Spesen,
b) Attestierung der getätigten Ausgaben von einer ermächtigten Person,
c) zustehendes Steuerguthaben,
d) Angabe der Art der erfolgten Ausgaben.

Gleichzeitig müssen dem Antrag folgende Dokumente beigelegt werden[12]:

- Erklärung des Unternehmers über die erfolgten Ausgaben,
- Attestierung der Ausgaben von einer ermächtigten Person,
- Erklärung über eventuelle bezogene „De-Minimis“ Hilfen,
- Angabe der erfolgten Ausgaben.

Die Dokumentation kann über die PEC Adresse oder eines anderen vom Ministerium erlaubten telematischen Kanal übermittelt werden.

Innerhalb von 60 Tagen teilt das Ministerium für Kulturgüter, kulturelle Aktivitäten und Tourismus mit, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt wurde. Bei Annahme wird ebenfalls das zustehende Steuerguthaben mitgeteilt. Die angenommenen Antrage werden auf der Homepage des Ministeriums veröffentlicht.

Die Steuerguthaben werden – bis die dafür vorgesehenen Mittel aufgebraucht sind – in der Reihenfolge der eingegangenen Anträge zuerkannt, **somit ist der Zeitpunkt des Versandes des Antrages von wichtiger Bedeutung.**

5. „Click Day“ für den „Hotel Bonus“ 2017 - 26.02.2018

Mit einer Pressemitteilung hat das Ministerium für Kulturgüter, kulturelle Aktivitäten und Tourismus das Datum des „Click Day“ festgelegt[13].

Der Antrag für die Steuerbegünstigung durchläuft drei Phasen:
1. Registrierung des gesetzlichen Vertreters über das Portal
2. Ausfüllen des Antrages
3. „Click Day“ - Versand des Antrages

5.1. Registrierung des gesetzlichen Vertreters über das Portal

10 im Sinne der Artikel 61 und 109, Absatz 5 des TUIR
11 Art. 5, Absatz 1, Buchstabe 1 des Dekretes des Ministerium für Kulturgüter, kulturelle Aktivitäten und Tourismus Nr. 598/2017
12 Anhang A des Dekretes des Ministerium für Kulturgüter, kulturelle Aktivitäten und Tourismus Nr. 598/2017
13 http://www.turismo.beniculturali.it/news/tax-credit-riqualificazione-compilazione-istanze-click-day/

Um den Antrag für die Steuerbegünstigung zu beantragen muss sich der gesetzliche Vertreter über das Portal registrieren.

5.2 Ausfüllen des Antrags - ab 25. Jänner 10:00 Uhr bis 19. Februar 2018 16:00 Uhr

Der Antrag und die Attestierung der getätigten Ausgaben werden auf der Homepage des Ministeriums direkt ausgefüllt, anschließend in einer nicht veränderbaren PDF- Datei heruntergeladen und vom gesetzlichen Vertreter des betreffenden Unternehmens und der zur Attestierung der getätigten Ausgaben ermächtigten Person digital unterschrieben.

Die Anträge müssen ab 25. Jänner 10:00 Uhr bis 19. Februar 2018 16:00 Uhr hochgeladen werden.

5.3 „Click Day“ - Versand der Anträge - 26. Februar 10:00 Uhr bis 27. Februar 2018 16:00 Uhr

Um die Beantragung abschließen zu können muss der Antrag über das Portal elektronisch übermittelt werden. Der Versand hat innerhalb 26. Februar 10:00 Uhr bis 27. Februar 2018 zu erfolgen. Anschließend wird eine Empfangsbestätigung ausgestellt.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
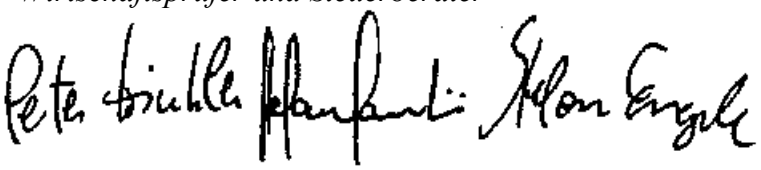
Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater